

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)465

Vol. 1978/0172

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 465 endg.

Brüssel, den 22. September 1978

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Abschaffung der Gestellungsgebühr für Warensendungen aus einem anderen Mitgliedstaat, die von den bei der Einfuhr zu erheblichen Inlandsabgaben befreit sind

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(78) 465 endg.

Begründung

Aufgrund des Weltpostvertrags sowie des Postpaketabkommens können die Postverwaltungen der Mitgliedstaaten für alle der zollamtlichen Kontrolle unterliegenden Päckchen und Pakete eine Gestellungsgebühr erheben. In einigen Mitgliedstaaten wird diese Gebühr selbst dann erhoben, wenn keine Zölle oder Inlandsabgaben zu entrichten sind. Der Kommission sind zahlreiche Klagen von in der Gemeinschaft lebenden Privatpersonen zugegangen, die diese Gebühr für aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführte Postsendungen, insbesondere kleine Pakete und Päckchen, entrichten mussten, obwohl diese Sendungen, die Gemeinschaftswaren enthalten und wegen ihres geringen Wertes von der Mehrwertsteuer und anderen Inlandsabgaben befreit sind, keinem Zoll unterliegen.

Auf der Ratstagung vom 15. Dezember 1977 befürworteten die Postminister den Gedanken der Abschaffung der Gestellungsgebühr für Kleinsendungen. Die Kommission wurde ferner gebeten zu prüfen, ob ein Verfahren zur Kennzeichnung solcher Kleinsendungen eingeführt werden sollte.

Nach eingehender Prüfung dieser Frage, insbesondere gemeinsam mit den Sachverständigen der Post- und Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Gestellungsgebühr für solche Sendungen abgeschafft werden könnte, ohne dass zusätzlich Gemeinschaftsmassnahmen für ihre Kennzeichnung getroffen werden müssen. Die Kommission hat im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag drei Möglichkeiten geprüft, nämlich die Abschaffung der Gestellungsgebühr

1. für alle innergemeinschaftlichen Sendungen
2. für alle innergemeinschaftlichen Sendungen, für die keine Inlandsabgaben zu entrichten sind
und
3. für alle innergemeinschaftlichen Sendungen, die von Inlandsabgaben befreit sind, weil es sich um Kleinsendungen nichtkommerziellen Charakters handelt.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte dieses Problems hält die Kommission die Zeit noch nicht für reif, um die erste Lösung vorzuschlagen; aus praktischen Erwägungen gibt sie der zweiten Möglichkeit den Vorzug.

Da bei Postsendungen im übrigen in jedem Fall zwischen abgabenpflichtigen und abgabenfreien Sendungen unterschieden werden muss, dürfte es bei Anwendung desselben Kriteriums für die Feststellung, ob eine Gestellungsgebühr zu erheben ist oder nicht, überflüssig sein, neben den bereits bestehenden Kennzeichnungsmassnahmen noch weitere einzuführen. Ausserdem wird dieses Kriterium bekanntlich bereits in drei Mitgliedstaaten ohne Schwierigkeiten angewandt, wo für solche Sendungen keine Gestellungsgebühr erhoben wird.

Die Tatsache, dass die Kommission jetzt den Vorschlag macht, die Gestellungsgebühr für zoll- und abgabenfreie Sendungen abzuschaffen, darf nicht als eine Vorwegnahme ihrer Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Gebühr mit dem Vertrag von Rom verstanden werden.

Schliesslich ist der Kommission an einer raschen Annahme ihres Vorschlags gelegen, damit er ab 1. Dezember 1978 in Kraft treten kann; die Vorteile dieser Reform kämen dann den europäischen Bürgern noch rechtzeitig für Weihnachten und Neujahr zugute.

10
9
8
7
6
5
4
3
2
1

Vorschlag für eine Verordnung
des Rates zur Abschaffung der Gestellungsgebühr
für Warensendungen aus einem anderen Mitgliedstaat,
die von den bei der Einfuhr zu erhebenden Inlandsabgaben
befreit sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Postverwaltungen der Mitgliedstaaten können gemäss Artikel 35 des am 5. Juli 1974 in Lausanne unterzeichneten Weltpostvertrags sowie gemäss Artikel 13 des am gleichen Tage unterzeichneten Postpaketabkommens für alle der zollamtlichen Kontrolle unterliegenden Päckchen und Pakete eine Gebühr, die sogenannte "Gestellungsgebühr", erheben.

Päckchen und Pakete mit Gemeinschaftswaren, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen gesandt werden, unterliegen jedoch keinen Zöllen und sind häufig von den bei der Einfuhr zu erhebenden Inlandsabgaben befreit, insbesondere nach Massgabe der Richtlinie 74/651/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 (3), die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art aus einem anderen Mitgliedstaat vorsieht.

Die durch diese Befreiung gewährte Vergünstigung wird geschmälert, wenn die Postverwaltungen weiterhin eine Gestellungsgebühr für solche Sendungen erheben.

(1) AB1. Nr.

(2) AB1. Nr.

(3) AB1. Nr. L 354 vom 30.12.1974, S. 57.

Daher sollten die Postverwaltungen diese Gebühr für solche Sendungen aus einem anderen Mitgliedstaat abschaffen, die von den bei der Einfuhr zu erhebenden Inlandsabgaben befreit sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Postverwaltungen der Mitgliedstaaten erheben für Warensendungen aus einem anderen Mitgliedstaat, die von der bei der Einfuhr zu erhebenden Umsatzsteuern Mehrwertsteuer sowie den Verbrauchssteuern befreit sind, keine Gestellungsgebühr mehr.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

10
9
8
7
6
5
4
3
2
1